

Mitteilungen und Anfragen
- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö 18.05.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss

Mitteilungen und Anfragen

Anfrage von StM Behmann zur Situation der Beleuchtung der Zufahrt zum DRK-Kurheim im Elstersteinpark

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde die ungenügende Ausleuchtung der Zufahrt zum DRK-Kurheim im Elstersteinpark moniert und ein entsprechender Prüfauftrag an die Verwaltung erteilt.

Nach Prüfung der Situation durch die Stadtwerke hat sich herausgestellt, dass dieser Bereich mit 7 Straßenlaternen (Pilzleuchten Osiris NAV SOW) ausreichend beleuchtet ist. Allerdings waren bei 3 Lampen die Leuchtmittel defekt und wurden ausgetauscht.

Weiterhin wurde festgestellt dass die Lampen teilweise durch Astwerk verdeckt wurden. Dieses wurde ebenfalls zurückgeschnitten, so dass die Beeinträchtigung damit behoben sein dürfte.

Anlage

Beleuchtungsplan Stadtwerke

Anfrage von BG/StM Schmitt zur Verlegung der Wabengrenze des Ingo-Tarifs auf den Uni-Campus

Ein Telefongespräch des Herrn Diederichs mit dem Vertreter des Aufgabenträgers für den öffentlichen Personennahverkehr (Saarpfalz-Kreis), Herrn Achim Jesel ergab, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr den Widerspruch der Firma Saar-Mobil GmbH noch nicht schriftlich beantwortet hat.

Es wurde jedoch signalisiert, dass das Ministerium wohl einer Ausweitung der Wabengrenze in Richtung Uni-Campus zustimmen wird.

Neugestaltung der Haltestellensituation am Leibniz-Gymnasium

Nachdem in einer Info-Veranstaltung am 07.03.2017 verschiedene Varianten für die Neugestaltung der Haltestellensituation am Leibniz-Gymnasium vorgestellt worden sind, hat das Ingenieurbüro ATP Axel Thös Planung aus den ganzen Beiträgen die beigefügten zwei Varianten entwickelt, aus der der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss die Vorzugsvariante wählen soll.

Leider ist Herr Thös am 18.05.2017 in Urlaub, sodass er nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Um jedoch nicht bis zum nächsten Ausschuss nach den Sommerferien warten zu müssen schlägt die Verwaltung vor, den Ausschuss für Baumanagement und Werksausschuss am 30.05.2017 mit diesem Thema zu befassen und diesen abstimmen zu lassen.

Im öffentlichen Teil der Sitzung würde Herr Thös die beiden Varianten vorstellen und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Für diesen öffentlichen Teil würde derselbe Personenkreis eingeladen werden, der auch schon an der Info-Veranstaltung teilgenommen hat.

Anlagen

Variantenentwicklungen zur Neugestaltung der Haltestellensituation am Leibniz-Gymnasium in St. Ingbert

Geschwindigkeitskontrollen in der Rischbachstraße

Aufgrund der Nachfrage des FV Meier sind die Ergebnisse der Smiley-Messungen als Anlage beigefügt.

Anlage

Auswertung Verkehrsdaten

Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen Stellungnahme von Herrn Scheurer, GB 3 zur Anfrage des BG/StM Schmitt

Ausgangssituation

In vielen Gemeinden des Saarlandes sorgt eine immer stärker wachsende Population an frei laufenden und verwilderten Katzen für Probleme.

Indikator hierfür ist die steigende Anzahl an Fundkatzen in Tierheimen, welche mittlerweile hoffnungslos überfüllt sind. Neben den finanziellen Belastungen, die den ehrenamtlichen Katzenfreunden und den Tierheimen durch die Katzenschwemme entstehen, sind es zum einen hygienische Belastungen und latente Gesundheitsgefahren für den Menschen, zum anderen Wurmbefall und Infektionskrankheiten sowie Mangelernährung vieler freilaufender Katzen, die zu Problemen führen.

Eine Lösung ist die Kastration der Katzen. Insbesondere Katzenhalter/innen, die ihre Tiere frei laufen lassen, können durch eine Kastration vermeiden, dass eine Vielzahl weiterer Katzen geboren wird, welche durch Krankheiten und Hunger unnötigem Leid ausgesetzt sind. Zurzeit wird vom zuständigen Umweltministerium geprüft, wie eine Kastration von Freigänger-Katzen im Saarland gefördert werden kann.

Rechtliche Grundlagen

Eine Verpflichtung zur Kastration von (Freigänger-) Katzen kann auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes im Rahmen einer Polizeiverordnung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an das Vorliegen einer abstrakten Gefahr stellt sind hoch. Der Verordnungsgeber muss auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Stellungnahmen, von Erkenntnissen fachkundiger Stellen oder aussagekräftiger Statistiken zu der gesicherten Prognose gelangen, dass es gerade die fehlenden Kastrationen von sich in Obhut eines Halters befindlichen Katzen ist, die das Leid dieser Tiere im Regelungsgebiet maßgeblich verursacht. Es muss also hinreichend sicher ausgeschlossen werden können, dass andere Faktoren (z. B. Aussetzen von Katzenjungen) für das „Katzenleid“ ursächlich sind. Über entsprechende Erkenntnisquellen verfügt die Stadtverwaltung nicht. Nach hiesiger Einschätzung dürfte es nur mit hohem Aufwand gelingen, die tatsächlichen Grundlagen für eine gesicherte Gefahrenprognose hinreichend zu belegen.

Alternativ kann seit der letzten Novellierung des Tierschutzgesetzes, die im Juli 2013 in Kraft getreten ist, die Kastrationspflicht auch aus Tierschutzgesichtspunkten erlassen werden. § 13b des Tierschutzgesetzes ermächtigt die Landesregierungen, Maßnahmen zur Populationskontrolle frei lebender Katzen zu treffen und Gebiete mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen zur Verringerung der hohen Anzahl von Katzen festzulegen. Zudem dürfen sie diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auch auf andere Behörden, d. h. auch auf Kommunen, übertragen.

Entsprechende Verordnungen existieren bislang in 9 Bundesländern (BW, BY, HE, MV, NS, NRW, RP, SH, TH), nicht jedoch im Saarland.

Wie vom zuständigen Umweltministerium zu erfahren war, ist in der letzten Legislaturperiode auf Fachebene die oben erwähnte Delegationsverordnung vorbereitet, jedoch nicht mehr verabschiedet worden ist. Nach Abschluss der Koalitionsgespräche kann jedoch damit gerechnet werden, dass der alte und neue Umweltminister den Erlass der entsprechenden Verordnung wieder auf seine Agenda setzt.

Praktische Umsetzung

Wie eine Nachfrage bei Kommunen in benachbarten Bundesländern, die eine entsprechende Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen eingeführt haben, ergeben hat, finden mangels personeller Ressourcen weder Kontrollen statt ob diese Verpflichtung eingehalten wird, noch werden die Katzen in den Kommunen registriert. Die jeweilige Satzung bzw. Verordnung dient Tierärzten lediglich als Grundlage, um auf die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht hinweisen zu können. Im Übrigen besteht für Katzenhalter die Möglichkeit, ihre Tiere kostenlos im Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes unter www.registrier-dein-tier.de registrieren zu lassen. Eine solche Registrierpflicht ist grundsätzlich Bestandteil der Satzung bzw. Verordnung.

Wortlaut des § 13b TierschutzG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können,*

vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Erläuterungen
Mitteilungen und Anfragen